



100 Jahre



Satzung

Imkerverein - Jeverland

***** SATZUNG *****

DES "IMKERVEREINS JEVERLAND", DER AM 27. 06. 1886 GEGRÜNDET WURDE.

§1

Zweck des Vereins

1. Haltung und Zucht der Bienen.
2. Zusammenarbeit mit Gruppen, die die Bestäubungsleistung der Bienen bedürfen (Landwirte, Kleingärtner, Forstbetr. usw).
3. Fürsprache bei Behörden und Institutionen, um bei Veränderungen der Umwelt den Lebensraum für die Bienen zu erhalten und zu verbessern.
4. Veranstaltungen durchzuführen (Monatsversammlung, Feiern, Ausstellungen).
5. Verbindung zum übergeordneten Verein (Landesverband der Imker Weser—Ems e.V) halten.
6. Mitglieder für den Landesverband aufnehmen sowie den Beitrag für den Landesverband einziehen und weiterleiten.

§2

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „IMKERVEREIN JEVERLAND“. Er hat seinen Sitz in Jever und ist gem § 54 BGB ein nicht rechtsfähiger Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Mitgliedschaft

Jede Einzelperson kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Person die über den Ortsverein dem Landesverband beigetreten ist, ist auch Mitglied im Ortsverein Jeverland. Es kann jede Person mit oder ohne Bienen Mitglied im Ortsverein werden ohne dem Landesverband beizutreten. In der Beitrittserklärung muss Name, Wohnort, Straße, Hausnummer und ggf. die Telefonnummer angegeben sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Kündigung (Die Kündigung muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist
- 1/4 Jährlich zum Jahresende- dem Vorstand schriftlich gegenüber erklärt werden.
- Ausschluss

§4

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.

§5

Beitrag

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag für den Ortsverein ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er ist auch in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Beitritt im laufenden Geschäftsjahr erfolgt. Der Beitrag für den Ortsverein ist unabhängig vom Beitrag des Landesverbandes.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand (gem BGB § 26 Abs. 1)

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und endet erst nachdem ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Beschlüsse des Vereins werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
3. Festsetzung der Beiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderung
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§9

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im 1. Quartal des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hier sollte die Einladung mindestens eine Woche vorher erfolgen.

§10

Beschlussfassung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. (Einfache Stimmenmehrheit = Hälfte + 1 Stimme aller abgegebenen Stimmen).

Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Über Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Vorsitzende und der Schriftführer unterschreiben. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Das Ehrenmitglied hat volles Stimmrecht und ist vom Ortsvereinsbeitrag befreit.

§11

Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder (qualifizierte oder besondere Mehrheit) erforderlich.

§12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesortung den Mitgliedern zugesandt wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so innerhalb von 4 Wochen eine 2. Einladung erfolgen. Bei dieser Versammlung ist eine 2/3-Mehrheit nicht mehr erforderlich, es müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder der Auflösung des Vereins zustimmen.

**** -----****